

Wien, am 28. Jänner 2011
BK 202/11

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 9. Dezember 2010 samt Nachtrag vom 10. Dezember 2010, GZ BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zu den oben angegebenen Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Bezüglich der Stellungnahme zu den Allgemeinen Vorschriften schließt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz an die Stellungnahme der Caritas Österreich an.
2. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, auf eine besondere Problematik, die die Amtsträger der Katholischen Kirche in Österreich betrifft, aufmerksam zu machen und beantragt, auch diese Problematik, wenn irgend möglich, in den Novellen zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz einerseits und zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 andererseits einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen:

In diesem Zusammenhang darf auf das Schreiben Seiner Eminenz, des hochwürdigsten Herrn Christoph Kardinal Schönborn an die Frau Bundesministerin Dr. Maria Fekter vom 22. Dezember 2010, GZ 1004568-fm, hingewiesen werden, in welchem der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz bereits auf die Problematik hingewiesen hat. Diese Problematik besteht darin, dass gemäß § 62 NAG, welcher durch die geplante Novelle nicht berührt ist, Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber ausgestellt werden kann, wenn einerseits die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllt sind und andererseits eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist (§ 1 Absatz 2 – 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz).

Diese Voraussetzungen treffen für Ausländer zu, welche im Rahmen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften seelsorgerische Tätigkeiten ausüben (§ 1 Absatz 2 lit. d Ausländerbeschäftigungsgesetz).

Dadurch, dass diese im seelsorgerischen Bereich tätigen Ausländer, insbesondere Priester der Katholischen Kirche, nur einen Aufenthaltstitel, nicht aber einen Niederlassungstitel haben, können sie nicht, wie sonstige Ausländer, die über einen Aufenthalts- und Niederlassungstitel verfügen, nach Verstreichen der gesetzlichen Frist von zehn Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

Dies bedeutet für viele Priester, welche aus dem Ausland kommen und in Österreich ihren Dienst bei einer österreichischen Diözese verrichten, insbesondere dann eine große Härte, wenn sie von dem zuständigen Diözesanbischof auf Grund ihres längerfristigen und erfolgreichen Dienstes in der Seelsorge mit Zustimmung des Heimatbischofs in einer österreichischen Diözese inkardiniert wurden.

Die Inkardination in einer österreichischen Diözese bedeutet für den inkardinierten Priester, dass er in dieser Diözese auf Lebensdauer aufgenommen ist und nur mit Zustimmung des österreichischen aufnehmenden Diözesanbischofs wieder exkardiniert und dem Dienst in einer anderen Diözese zugewiesen werden kann.

Diese Priester sind also ihr gesamtes Leben im Dienst einer österreichischen Diözese tätig und sind trotz dieser Aufnahme auf Dauer, welche ihnen auch einen ständigen Wohnsitz und ein ständiges Einkommen inklusive der Versorgung nach Pensionierung lebenslang sichert, nicht in der Lage, nach zehn Jahren Aufenthalts in Österreich und nicht nur dem persönlichen Willen in Österreich zu bleiben, sondern der Verpflichtung, die sich aus der Inkardination in einer österreichischen Diözese für den betroffenen ausländischen Priester ergibt, zu verbleiben, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben

Diese Rechtslage bedeutet für die ausländischen Priester, welche nicht aus dem EU-Raum stammen, eine große Härte, insbesondere, da sie mit der Verpflichtung, innerhalb der gesetzlichen Fristen den Aufenthaltstitel zu verlängern, verbunden ist, überdies mit der Verpflichtung, die mit der Verlängerung des Aufenthaltstitel verbundenen Kosten und Gebühren persönlich zu tragen.

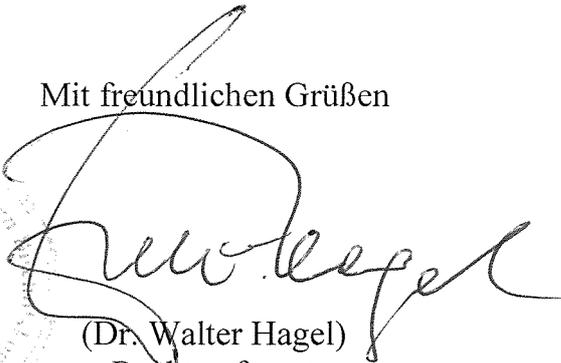
Dieser Rechtszustand stellt zumindest die inkardinierten ausländischen Priester wesentlich schlechter als sonstige Fremde, wobei, wie im Brief von Kardinal Schönborn an die Frau Bundesministerin bereits erwähnt, die ordentliche Seelsorge in Österreich nur mit Hilfe ausländischer Priester aufrecht erhalten werden kann.

Daher beantragt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz die Berücksichtigung dieses Zustandes und die Beseitigung im Rahmen der vorgesehenen Novelle zum NAG einerseits und zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 andererseits.

Rücksprachen mit der Evangelischen Kirche haben ergeben, dass auch dort eine ähnliche Problematik vorliegt.

Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates elektronisch unter einem übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Walter Hagel)
Rechtsreferent
der Österreichischen Bischofskonferenz



An das
Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien